

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



**Das Land
Steiermark**

Rechtabteilung 1

An das
 Bundesministerium für Verkehr,
 Innovation und Technologie
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Bearbeiter: Dr. Bernd Kloiber
 Tel.: 0316/877-2923
 Fax: 0316/877-3427
 E-Mail: post@ra11.stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
 Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: VD - 19.01-11/2000-3 Bezug: 160.007/3-II/B/6/01

Graz, am 17.April 2001

Ggst.: Entwurf einer 21. Novelle zur StVO;
 Begutachtung - Stellungnahme.

In Entsprechung des do. Erlasses vom 1. März 2000, Zl.: 160.007/3/II/B/6/01, wird seitens des Bundeslandes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 5 Abs.9: Es wäre eine sprachlich bessere Formulierung, würde man den Text in folgendem Sinn gestalten: „Die Bestimmungen der Absätze 5 und 8 Z.1 gelten auch im Zusammenhang mit Personen, von denen vermutet werden kann.....“

Zu Abs.10: Unter Zugrundelegung der Ausführungen im „besonderen Teil“ (Seite 5, 2. Absatz) ist es absolut unverständlich, Blutabnahme und Harnabgabe alternativ vorzuschreiben, zumal es folgende Problematik gibt:

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Probanden generell die Wahrheit sagen. Wird nun eine Person mit offensichtlichen Erscheinungen / Symptomen angetroffen, aus denen auf eine Beeinträchtigung durch Drogen geschlossen werden kann, muss (speziell nach Unfällen) die rechtzeitige Beweisführung in dem Sinn gesichert sein, dass klargestellt wird, dass die klinisch feststellbare Beeinträchtigung tatsächlich von einem Konsum von Drogen stammt / von Drogenkonsum nicht stammen kann (vergleiche § 25 Abs.2 VStG!).

Aus der behördlichen Arbeit z.B. mit Cannabiskonsumenten ist bekannt, dass Cannabiskonsum sogar noch einige Wochen nach dem letzten Konsum im Harn nachweisbar ist: Harnproben können somit eindeutig positiv sein, während es absolut keine klinischen Symptome gibt. Bei einer aktuellen Beanstandung (speziell nach einem Verkehrsunfall!) käme also wohl nur eine Blutuntersuchung als Beweismittel für eine akute Cannabisbeeinträchtigung in Frage. Dessen ungeachtet wäre eine Harnuntersuchung ebenfalls erforderlich, um etwa eine grundsätzliche Konsumsituation objektivieren zu können.

Die Konstellation im Sinne des ersten Halbsatzes des Absatzes 10, konkret die (erfolgte) „Feststellung einer Suchtgifteinträchtigung“, kann jedenfalls zumindest nach einem Unfall so lange gar nicht zweifelsfrei eintreten, als es nicht zu einer labormäßigen Untermauerung des klinischen Befundes gekommen ist (gewisse Symptome werden erfahrungsgemäß nach Unfällen gerne als Schocksymptome und dergleichen „umgedeutet“).

Was andere Drogen betrifft (z.B. LSD) ist sogar das Phänomen bekannt, dass es Backflash-Phänomene Jahre später nach dem letzten Suchtgiftkonsum geben kann. Derartige Phänomene sind (wenn überhaupt) nur mit fachärztlichem Beistand (Facharzt einer psychiatrischen Krankenanstalt) abzuklären. Auch dafür müsste die Rechtslage vorsorgen.

In der ersten Zeit nach erfolgter Drogeneinnahme (aber bereits bei gegebener Drogenbeeinträchtigung) sind Stoffwechselabbauprodukte der eingenommenen Droge nicht unbedingt sofort im Harn nachzuweisen – die daraus resultierende Folge: Man sollte vorsorgen, dass eventuell später - vielleicht eine Stunde nach dem Vorfall - eine weitere Harnprobe verlangt werden kann.

Fazit aus dem bisher Gesagten: Blutabnahme und Harnprobe müssen nebeneinander verlangt werden können, ebenso gegebenenfalls eine (weitere) Vorführung zu einem Facharzt in einer psychiatrischen Krankenanstalt, und bei gegebenem Drogenverdacht auch eine Blutabnahme, ebenso die oben angeführte zweite Harnprobe.

Als Alternative wäre auch noch folgende Vorgangsweise zu überlegen: Harntest als Vortest, wenn er positiv ist, klinische Untersuchung und Blutabnahme; bei negativem Harntest, aber gegebener klinischer Auffälligkeit ebenso klinische Abklärung (gegebenenfalls Facharzt bei Krankenanstalt) + Blutabnahme.

In allen Fällen müsste daneben die vollen Möglichkeiten hinsichtlich der Abklärung von Alkohol am Steuer sichergestellt sein.

Hingewiesen wird darauf, dass auch im Zusammenhang mit drogenauffälligen Personen, die nach einem Unfall bewusstlos sind, die Möglichkeit einer Blutabnahme fehlt (vergleiche dazu die entsprechenden Ausführungen).

Zu Abs.11: Diese Regelung ist abzulehnen, da sie mit straßenpolizeilicher Tätigkeit der Behörde nichts zu tun hat und - was schon aus verfassungsrechtlichen Gründen bedenklich erscheint - zur Anlegung von DNA-Datenbanken führen könnte.

Zu § 99 Abs 1 lit c:

Die Rechtslage in § 99 Abs. 1 lit.c kann jedenfalls erst nach endgültiger Textierung insbesondere des Absatzes 10 festgelegt werden; unter Hinweis auf den derzeitigen Textvorschlag muss aber sichergestellt werden, dass eine Person nicht die Blutabnahme straflos verweigern kann, wenn sie bereits einen Harntest abgegeben hat (vergleiche dazu die Ausführungen oben).

Es müsste eine eigene Strafbestimmung für jene Personen geschaffen werden, die sowohl alkohol- als auch akut drogenbeeinträchtigt sind. Ein „Wahlrecht“ der Behörde hinsichtlich der Verfolgung des konkreten Tatbestandes (§ 99 Abs.1 lit.a / § 99 Abs.1 b) ist abzulehnen.

Es muss auch eine Regelung für die Kostentragung von Untersuchungskosten geben, zumal die Untersuchungskosten für Drogennachweis im Blut besonders hoch sind (etwa in der Form, dass der Proband die Blutuntersuchungskosten immer dann zu tragen hat, wenn ein Harnstofftest bereits einen Drogenverdacht ergeben hat, aber das darauffolgende Blutgutachten negativ wäre).

Anlässlich des aktuellen Begutachtungsverfahrens wird weiters angeregt, die Bestimmungen des § 5 StVO endlich hinsichtlich der bekannten Lücken im Zusammenhang mit Alkohol am Steuer zu komplettieren. In diesem Zusammenhang wird auf eine in ZVR 4/91 veröffentlichte Arbeit verwiesen, die im folgenden auszugsweise zitiert wird:

„Vor rund zwei Jahren haben fast alle steirischen Bezirkshauptleute, weiters Gerichtspräsidenten, zahlreiche Richter und Staatsanwälte, alle Verkehrs- und Strafreferenten sowie weitere Kollegen mit einschlägiger Berufserfahrung durch ihre Unterschrift eine Resolution unterstützt, in der gegen gravierende Gesetzeslücken im Kampf gegen Alkohol am Steuer protestiert wird.“

Schließlich wird angeregt, anlässlich der bevorstehenden Novellierung einige weitere Regelungen zu diskutieren, die derzeit fehlen oder verbessert werden könnten. Insbesondere auch unter dem Aspekt der immer drückender werdenden Personalknappheit müssten auch Vereinfachungsmöglichkeiten überlegt werden - in diesem Sinne die folgenden Vorschläge:

? ? Schaffung eines einzigsten Verkehrszeichens zur Kennzeichnung einer Geh- und Radwegquerung (derzeit gibt es das Problem, dass die beiden Verkehrszeichen zur Kennzeichnung einer Geh- und Radwegquerung nicht mit den in diesen Fällen meist ebenfalls notwendigen Vorrangverkehrszeichen für die einmündende Querstraße kombiniert werden dürfen - vergleiche § 48 Abs.4 StVO - was zur Folge hat, dass diese Verkehrszeichen extra aufgestellt werden müssen);

? ? Im Zusammenhang mit § 54 Abs.5 lit.i StVO wird vorgeschlagen, diese Zusatztafel entweder durch das in der Steiermark bereits häufig verwendete Symbol für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge zu ergänzen oder das Überholen vierrädriger Leichtkraftfahrzeuge ex lege gleichzusetzen mit dem Überholen von Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen;

? ? Subsumierungsmöglichkeit der Tauwettersperren unter § 44 b StVO;

? ? Ersatz der derzeitigen sehr arbeitsintensiven Regelungen in § 90 durch ein „erweitertes“ Anmeldesystem (generelle Regelung österreichweit für die Absicherung der wichtigsten Baustellentypen, gleichzeitige Möglichkeit der Behörde, in Einzelfällen besondere Regelungen zu treffen - vergleiche ZVR 4/91, Seite 125). In gleicher Weise sollte man den sonstigen Papierkrieg im Zusammenhang mit kurzfristigen Verkehrsregelungen nach Möglichkeit reduzieren (ein Beispiel: die Gemeinde genehmigt eine kleine Veranstaltung auf einer Straße, die dafür gesperrt werden muss; die erforderliche Verkehrsregelung dafür muss per Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde erlassen werden).

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail-Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung

(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)